Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/15 40R303/04m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2005

Norm

ZPO §54 Abs2
GGG §2 Z1 litb

Rechtssatz

Der Beginn des Fristenlaufes zur Geltendmachung zusätzlicher Pauschalgebühr nach Klagsausdehnung ist bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, zu dem die Höhe der Zahlungspflicht dem Zahlungspflichtigen vom Gericht bekannt gegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 40 R 303/04m
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 15.03.2005 40 R 303/04m

Schlagworte

nachträglich entstanden Kosten, Präklusivfrist, Erhöhung der Pauschalgebühr.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2005:RWZ0000082

Dokumentnummer

JJR_20050315_LG00003_04000R00303_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at